

ZH_OBERGERICHT SB240452 vom 3. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240452

FR: ZH_OBERGERICHT SB240452 du 3 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240452 del 3 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 5. September 2024 meldete die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. September 2024 Berufung an (Urk. 68).

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2024 hat die Staatsanwaltschaft die Berufung zurückgezogen (Urk. 80). Das Verfahren ist demgemäss unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als durch Rückzug der Berufung erledigt abzuschreiben.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ■

- 3 - die Privatklägerin C. _____ ■ die Vorinstanz (unter Beilage von Urk. 75 und unter Rücksendung der ■ Akten).

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. Oktober 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.